

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 23.12.1842 publ. 28.12.1842

der zugezogene Auktionsverwalter resp. Auktionator wohnt, den Betrag der Kauf- oder Heuer-gelder, so wie die bedungenen Zahlungstermine kostenfrei anzeigen.

Urkundlich Unserer zc.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. December, publ. den 28. December 1842.

betr. die mit dem Königl. Großbritannischen General-Postamte in London getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's.

Mit dem Königlich Großbritannischen General-Postamte in London ist eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's abgeschlossen.

In Folge dieser Uebereinkunft wird vom 1. Januar 1843 an das Britische Porto auf 6 Pence (12 Grote Gold) für jeden Brief, der nicht über eine halbe Englische Unze ($\frac{7}{8}$ Loth) wiegt, herabgesetzt und kommt bei schwereren Briefen die Britische Progression zur Anwendung, wornach für Briefe von $\frac{1}{3}$ bis zu 1 Unze incl. ein zweifacher und für jede fernere Unze ein doppelter Portosatz zu erheben ist.

Das Transitporto zwischen Bremen und Cuxhaven beträgt 4 Grote Gold für den einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Unze incl.

und

das Oldenburgische Porto 2 Grote Gold für den einfachen Brief, und wird in beider Beziehung die obige Progression angewandt.